

auch geschehen, daß eine um die Disziplin besorgte Klostervorsteherin ihrerseits die Initiative ergriff und sich, wie die Äbtissin von Marienmünster, um Visitation bemühte³⁷. Sie wandte sich *pro commissione habenda* an den Himmeroder Abt. Zweimal habe sie ihren *superior*, den Abt von Clairvaux, ersucht, das durch *calamitates et pericula* bedrängte Nonnenkloster, wenn nicht persönlich, dann durch einen Kommissar visitieren zu lassen. Daraufhin sei der claraevallensische Mönch Heinrich zum Visitor bestellt worden. Dessen Ankunft habe sich über geraume Zeit verzögert, weil er ihres Wissens zunächst Klöster *in partibus terre Gallice* bereise. Hilfesuchend bat sie, der Himmeroder Abt möge ihrem Boten Ulrich den Weg zu dem erwarteten Kommissar weisen und nötigenfalls ein unterstützendes Schreiben mitschicken, um den Visitor zur Eile anzutreiben.

Die nach Anzahl und Entfernung der Filialen weiträumigen Verpflichtungen des Abtes von Clairvaux hatten im 13. Jahrhundert zur ordensrechtlichen Verfestigung der zunächst als Ersatzregelung gedachten Delegation geführt. Im Auftrage des Abtes von Clairvaux waren entweder Mönchsvisitatoren unterwegs, denen an Ort und Stelle benachbarte Äbte zur Seite gestellt wurden, oder die Visitationsvollmacht wurde überhaupt an einen benachbarten Abt übertragen³⁸. Aus einer solchen Vollmacht für den Abt Mathias von Himmerod (1371 – 1392/93)³⁹ wird deutlich, daß die Filiationsbindung der deutschen Nonnenklöster nach Clairvaux nicht von einer seit der Gründungsphase eingespielten Betreuung durch regionale Zisterzen, wie sie etwa für St. Thomas gut bezeugt ist⁴⁰, faktisch abgelöst wurde. Vielmehr blieb eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Der Abt von Clairvaux teilte mit, er könne *locorum distancia et negotiorum frequentia* (...) *multipliciter occupatus*, seine Tochterklöster Löwenbrücken, St. Thomas, Hoven und Fröndenberg nicht persönlich visitieren. Abt Mathias empfing die stellvertretende Visitationsgewalt *in potestate plenaria*, außerdem die Beichtjurisdiktion und die Aufgabe, im Falle des Todes oder der Amtsniederlegung einer Äbtissin, die Neuwahl durchzuführen⁴¹. Offenkundig bezog sich diese Delegation auf eine längere Zeit-

37) Lib. dict. f. 5 v².

38) Vgl. OBERSTE, Visitation (wie Anm. 5) S. 90 und GÖRTZ, Formularbücher (wie Anm. 7) S. 307 ff.

39) Vgl. Ambrosius SCHNEIDER, Die Äbte der Cistercienserabtei Himmerod, Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 12 (1960) S. 53–74, S. 62.

40) Vgl. künftig OSTROWITZKI, Eiflia (wie Anm. 14).

41) Lib. dict. f. 93 r¹. Vgl. auch: 62 v⁵: *Petit filius abbas a patre abbate sibi*